

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs.2 UVPG
Kreis Düren, Der Landrat
Az. 66/2-1.6.2-53,54/22

Gemäß §5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl.I.S.540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die PAC Jade GmbH & Co. KG, Türkenstraße 7, 80333 München hat folgendes Vorhaben in der Gemeinde Titz, Gemarkung: Rödigen, Flur 7 Flurstücke 82/9 und 112 beantragt:

Die Planung beinhaltet die Stilllegung und den Rückbau von 6 Bestandsanlagen und den Neubau von 2 Windenergieanlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Es sollen zwei Anlagen des Typs Nordex N163/6.8 TCS 164 mit einer Gesamthöhe von 245,5 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 6,8 MW errichtet und betrieben werden.

Für das Vorhabengebiet war in der Vergangenheit bereits eine UVP-Prüfung für die 6 Bestandsanlagen durchgeführt worden. Gemäß § 9 Absatz 1 ist vorliegend mittels einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob durch die geplanten Änderungen (Reduzierung auf 2 höhere und leistungsstärkere Anlagen) besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anhang 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien beeinträchtigt werden könnten und somit ein erneutes UVP-Verfahren durchzuführen wäre.

Grundlage der Beurteilung sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten Angaben, sowie die fachrechtlichen Kenntnisse der Behörde zu den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Prüfungskriterien.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Der Standort der Bestandsanlagen, aber auch der geplanten Ersatzanlagen liegt im Außenbereich innerhalb einer Windvorrangzone der Gemeinde Titz.

Das Vorhaben bezieht sich im Wesentlichen auf eine Stilllegung und den Rückbau von sechs bestehenden Windenergieanlagen sowie die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Windenergieanlagen an leicht versetzten Standorten. Flächenbezogene Belange des Vorhabens wurden im Rahmen des Flächennutzungsplans abgearbeitet.

Anlagenbezogene Belange sind von der Genehmigungsbehörde weiterhin zu beurteilen. In diesem Fall ist durch den Wegfall von 6 Bestandsanlagen und einem Neubau von lediglich zwei Anlagen in den meisten Belangen eine Verbesserung gegeben. Artenschutzrechtliche Maßnahmen, wie z.B. zeitweise Abschaltung zum Fledermausschutz werden an die aktuelle Gesetzgebung angepasst. Die Schallbelastung wird insgesamt minimiert, ein möglicher Schattenschlagwurf wird über eine technische Einrichtung auf ein zulässiges Maß minimiert.

Durch die neuen Standorte werden zusätzliche Bereiche versiegelt und in Anspruch genommen. Durch den Rückbau der Bestandsanlagen und der damit erfolgenden Entsiegelung wird insgesamt weniger Fläche in Anspruch genommen.

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anhang 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Daher ist in diesem Verfahren eine **UVP Pflicht nicht** gegeben ist.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Düren, den 23.11.2022

Wolfgang Spelthahn